



SCIENTOLOGY KIRCHE DEUTSCHLAND e.V.

SKD e.V. · Beichstr. 12 · 80802 München

PRESSEMITTEILUNG

03.02.2003

ERSTMALIG IN DEUTSCHLAND:

STEUERBEFREIUNG DURCH DAS BUNDESAMT FÜR FINANZEN FÜR DIE CHURCH OF SCIENTOLOGY INTERNATIONAL

(BONN) Das Bundesamt für Finanzen in Bonn, das deutsche Pendant zur amerikanischen Steuerbehörde IRS, hat jetzt Freistellungsbescheide an die Church of Scientology International (CSI), der Mutterkirche der Scientology-Religion, erlassen. Darin wird der CSI Steuerbefreiung für ihre Einnahmen in Deutschland gewährt. Die Entscheidung durch das Bundesamt für Finanzen bedeutet, dass die in Los Angeles beheimatete Mutterkirche der Scientology-Religion das erste Mal in Deutschland als steuerbefreit anerkannt wurde.

Die Befreiung betrifft Lizenzgebühren für Informations- und Ausbildungsfilme über die Scientology-Religion, die während der Ausbildung von Scientology-Geistlichen gezeigt werden und CSI an die deutschen Kirchen lizenziert. Bisher waren alle Scientology Kirchen in Deutschland gehalten, 25 % der Lizenzgebühren an das jeweils zuständige Finanzamt abzuführen. CSI hat jetzt die Steuerbefreiung für die Lizenzgebühren aller neun deutschen Scientology Kirchen in München, Hamburg, Stuttgart, Berlin, Frankfurt, Düsseldorf, Hamburg-Eppendorf und den Celebrity Centres in München und Düsseldorf erhalten. Die Freistellungsbescheide betreffen den Zeitraum 1994 bis 2005.

Die Entscheidung des Bundesamt für Finanzen, der CSI Steuerbefreiung zu gewähren, folgt einer Präzedenz-Entscheidung des Finanzgericht Köln (Az 2 K 6627/96) vom 24. Oktober 2002. Das Gericht hatte entschieden, dass Scientology Missions International (SMI) und die International Hubbard Ecclesiastical League of Pastors (I-HELP) nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den USA und Deutschland zur Steuerbefreiung qualifiziert sind, da sie in den USA als gemeinnützige religiöse Körperschaften anerkannt sind. SMI ist die Mutterkirche für alle Scientology Missionen. I-HELP gibt Scientology-Geistlichen ausserhalb der organisierten Kirchen die notwendige Anleitung in der Erfüllung ihrer Aufgaben als Geistliche. Beide Organisationen haben ihren Sitz ebenso wie CSI in Los Angeles/USA.

Nach der rechtskräftigen Gerichtsentscheidung vom Oktober erliess das Bundesamt für Finanzen jetzt gleichlautende Freistellungsbescheide zugunsten von CSI, da auch sie in den USA als gemeinnützige religiöse Körperschaft anerkannt und dort von der Einkommensteuer befreit ist.

Rev. Heber Jentzsch, Präsident der Church of Scientology International, hob die besondere Bedeutung dieser Steuerbefreiung hervor:

Seite 2

"Es ist das erste Mal, dass eine deutsche Behörde die Tatsache der Anerkennung von Scientology in den USA auch für Deutschland respektieren musste. Diese Entscheidung ist ein wichtiger Schritt bei unseren Bemühungen, genauso wie andere Religionsgemeinschaften in Deutschland behandelt zu werden, wie es die deutsche Verfassung und internationale Abkommen verlangen."

Scientology ist in den größten Staaten der westlichen Welt offiziell als Religionsgemeinschaft anerkannt wie in den USA, Kanada, Australien, Südafrika, Schweden, Portugal, Ungarn, Italien, Niederlande, Taiwan, Neuseeland und anderen Nationen. Weltweit sind hunderte von Verwaltungsentscheidungen sowie Gerichtsurteilen - letztere auch in Deutschland - zu dem Schluss gekommen, dass Scientology eine bona fide Religionsgemeinschaft ist.

Für den Inhalt und weitere Informationen: Sabine Weber/Georg Stoffel

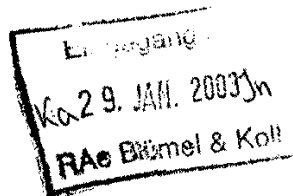
Telefon 089/ 27 81 77 32/3

Die Kopie eines Freistellungsbescheids des Bundesamts für Finanzen und die ersten beiden Seiten des Urteils des Finanzgerichts Köln finden Sie zu Ihrer Information beigelegt. (Anlage 4 Seiten)

**BUNDESAMT
FÜR
FINANZEN**

Frau/Herrn/Firma
Wilhelm Blümel
Rechtsanwälte
Bayerstr. 13

80335 München



Postadresse: 53221 Bonn
Hausadresse: 53225 Bonn-Beuel,
Friedhofstr. 1
Telefon (0228) 406-0
Telefax (0228) 406 2661
Bearbeiter: [REDACTED]
Telefon: (0228) 406-2011
Geschäftszeichen
- bitte bei Rückfragen angeben -:
[REDACTED]
27.01.2003

als Empfangsbevollmächtigter für den Gläubiger der Vergütungen

FREISTELLUNGSBESCHEINIGUNG

gemäß § 50d Abs. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG)

Auf den Antrag vom 31.12.1998 auf Freistellung inländischer Einkünfte vom Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG gemäß Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Bundesrepublik Deutschland - VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

ergeht folgende Bescheinigung:

Die Freistellung wird erteilt.
Der Vergütungsschuldner ist berechtigt, den Steuerabzug zu unterlassen.

Gegenstand der Freistellung:

Vergütungen für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten und/oder für ähnliche Leistungen. Die Freistellung erfolgt gemäß Artikel 28 Abs. 1 Buchst. f DBA-USA.

Die Freistellung gilt für Vergütungen, die im Zeitraum vom 01.01.1994 bis 31.12.2005 gezahlt werden.

Gläubiger der Vergütungen:

Schuldner der Vergütungen:

X
Church of Scientology International
6331 Hollywood Blvd.
USA - Los Angeles, CA 90028

Scientology Kirche [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Diese Bescheinigung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 131 Abgabenordnung)

Nach Ihren Angaben wurden für den zurückliegenden Zeitraum bereits Steuerabzugsbeträge an das Finanzamt abgeführt, deren Erstattung nunmehr beantragt wird. Bitte reichen Sie hierfür die Steuerbescheinigung des Vergütungsschuldners ein (§ 50a Abs. 5 S. 7 EStG, siehe beigegefügtes Muster). Hinsichtlich der Erstattung ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Hierdurch erledigt sich auch Ihr Antrag auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung vom 30.12.2002.

Ihr Vertragspartner hat eine Zweitausfertigung dieser Bescheinigung erhalten.

Die Freistellung gilt nur, sofern die genannten Einkünfte dem Vergütungsgläubiger nach innerstaatlichem Steuerrecht tatsächlich zuzurechnen sind. Diese Voraussetzung wird durch das Bundesamt für Finanzen (BfF) im Rahmen der Antragsbearbeitung nur in Ausnahmefällen und bei konkreten Anhaltspunkten geprüft. Die Feststellung, ob abzugssteuerpflichtige Einkünfte im Sinne des § 50a Abs. 4 EStG vorliegen und welcher Person diese zuzurechnen sind, obliegt grundsätzlich dem Betriebsstättenfinanzamt des Vergütungsschuldners. Das BfF ist hingegen nur zuständig für die Entlastung von dieser Abzugssteuer aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Finanzverwaltungsgesetz).

Soweit Änderungen mit Auswirkung auf den Freistellungsanspruch (z. B. die Aufgabe der Ansässigkeit im vorgenannten DBA-Vertragsstaat durch den Vergütungsgläubiger) bekannt werden, sind diese unverzüglich dem BfF mitzuteilen. Steuerbeträge, von deren Einhaltung zu Unrecht abgesehen worden ist, werden durch das Finanzamt vom Vergütungsgläubiger nachgefordert bzw. im Haftungswege vom Vergütungsschuldner erhoben.

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für die Umsatzsteuer (§ 13b Umsatzsteuergesetz) wird durch diese Bescheinigung nicht berührt.

Diese Bescheinigung ist als Beleg aufzubewahren; es gelten die Vorschriften über die Aufbewahrung von Unterlagen nach § 147 AO. Bestehende Aufzeichnungs- und Anmeldeverpflichtungen des Vergütungsschuldners bleiben unberührt (§§ 73d und § 73e der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung).



Dieses Schreiben wurde maschinell gefertigt und bedarf daher keiner Unterschrift.



Finanzgericht Köln

Abschrift

2. Senat
2 K 6627/96

Im Namen des Volkes

Urteil

Ka *2*
K7

In dem Rechtsstreit

Scientology Mission International, vertreten durch die Geschäftsführerin Freya Olson, 4833 Fotain Avenue, 90027 Los Angeles, Californien, Vereinigte Staaten von Amerika,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Bundesaamt für Finanzen, vertreten durch den Präsidenten, Friedhofstraße 1, 53225 Bonn,
Gz.: St II 4-084/15154,
RBL-Nr.: 16/96-98,

- Beklagter -

wegen Steuerbefreiungen für Lizenzzahlungen

hat der 2. Senat in der Sitzung vom 24.10.2002

in der Besetzung:

Präsident des Finanzgerichts	[REDACTED]
Richter am Finanzgericht	[REDACTED]
Richter am Finanzgericht	[REDACTED]
ehrenamtlicher Richter	[REDACTED]
ehrenamtlicher Richter	[REDACTED]

aufgrund mündlicher Verhandlung

für Recht erkannt:

Die Ablehnungsbescheide vom 29.5.1996 und die Einspruchsentscheidungen vom 10.10.1996 werden aufgehoben und der Beklagte verpflichtet, Freistellungsbescheide nach § 50d Abs. 1 Satz 2 EStG i. V. m. Art. 12 des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland / USA bezüglich der vom 1.11.1992 bis zum 31.12.1993 erfolgten Zahlungen der Scientology Kirche Bayern, Gemeinde Nürnberg, und dem Scientology Center Bremen e. V. und der vom 1.1.1993 bis zum 31.12.1993 erfolgten Zahlungen des Dianetik Göppingen e. V. zu erlassen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Die Revision wird zugelassen.

Das Urteil ist wegen der Kostenentscheidung ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des Kostenerstattungsanspruchs Klägerin abwenden, soweit nicht Klägerin zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Freistellung gemäß § 50d des Einkommensteuergesetzes - EStG - in Verbindung mit dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika - DBA USA - vom Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG bzgl. der inländischen Einkünfte der Klägerin aus den Zahlungen von 3 verschiedenen inländischen Lizenznehmern der Klägerin.

Die Klägerin ist eine Untergliederung der Scientology Kirche. Nach eigener Darstellung der Scientology Kirche stehen an der Spitze der Hierarchie die Church of